

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Hinweise zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Anlagen Dritter

Im Freistaat Sachsen wurde die politische Entscheidung getroffen, dass sämtliche Hochwasserschäden an Gewässern 1. Ordnung (Eigentümer Freistaat Sachsen) und 2. Ordnung (Eigentümer die jeweilige Kommune) durch den Freistaat beseitigt werden sollen. Kosten hierfür sollen durch den Freistaat übernommen werden.

Koordinierungsbehörde ist die Landestalsperrenverwaltung (LTV), die als Unterbehörden die Talsperrenmeistereien (TSM) einsetzen.

Die Landratsämter haben diese Woche von der Regierung per Fax die Mitteilung erhalten, den Bedarf zur Beseitigung von Hochwasserschäden an den Gewässern der 2. Ordnung über die Kommunen zu erfassen.

Die Kommunen haben hierzu schriftlich diese Schäden anzumelden und dem Landratsamt zur Weiterleitung anzuzeigen, dass sie ihre Gewässer 2. Ordnung vorübergehend zur Schadensbeseitigung dem Freistaat übergeben. Ohne Meldung kann keine Schadensbeseitigung erfolgen.

Die Meldung erfolgt derzeit formlos über die Kommunen.

Schäden an Anlagen Dritter können hier mit gemeldet werden (Ufermauerschäden etc.). Die Beseitigung solcher Schäden obliegen nach der „Bevorzugten-Regel“ eigentlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Es ist vorgesehen, dass die TSM bei Schäden an Anlagen Dritter mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung schließen. Diese Vereinbarung soll die Schadensbeseitigung unter der Maßgabe beinhalten, dass die Unterhaltung der reparierten Anlage dann dem jeweiligen Grundstückseigentümer wieder obliegt.

Sollten bereits Reparaturen an solchen Anlagen vorgenommen worden sein, so ist dies ebenfalls zu melden. In dieser Meldung sind die Nachweise beizufügen und anzugeben, ob Fördermittel, Forcierungsgelder oder Leistungen der Kommune hierbei eingesetzt wurden. Es kann nach Prüfung durch die TSM u.U. um Rückerstattung der gezahlten Aufwendungen kommen.

Sind bereits Reparaturaufträge ausgelöst worden, so wird die jeweilige TSM diese Verträge nach entsprechender Prüfung übernehmen.

Weitere Angabe wollen Sie bitte über Ihre Kommune erfragen

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz RA Karsten Winkler RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88